

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 22. Dezember 2025

5. Verordnung

Hegeschauverordnung der Bezirkshauptmannschaft
Melk für das Jagdjahr 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Melk hat am 22. Dezember 2025 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.V.m. §§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit der die Durchführung der öffentlichen Hegeschauen zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2025 für den gesamten Verwaltungsbezirk Melk verordnet wird

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Melk erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2025 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Hegeschaufen finden statt:

Für die Hegeringe Mank, Kirnberg/Textingtal, Hürm, Kilb:

Ort: Mehrzweckhalle, 3232 Bischofstetten
Tag: 21.3.2026
Beginn der Beurteilung: 20.3.2026 18:00 Uhr
Eröffnung: 21.3.2026 10:00 Uhr

Für die Hegeringe Loosdorf und Wolfstein:

Ort: GH Veigl, 3382 Loosdorf
Tag: 20.2.2026
Beginn der Beurteilung: 16:00 Uhr
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegeringe Yspertal, Persenbeug, Nöchling/St. Oswald und Dorfsetten:

Ort: GH Wimmer, 3684 St. Oswald
Tag: 27.2.2026
Beginn der Beurteilung: 14:00 Uhr
Eröffnung: 16:00 Uhr

Für die Hegeringe Marbach und Leiben:

Ort: Hotel Rose, 3652 Maria Taferl
Tag: 28.2.2026
Beginn der Beurteilung: 15:00 Uhr
Eröffnung: 18:00 Uhr

Für die Hegeringe Melk und Leonhofen:

Ort: Pfarrsaal, 3244 Ruprechtshofen
Tag: 28.2.2026
Beginn der Beurteilung: 16:00 Uhr
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegeringe Neumarkt und Ybbs/Donau:

Ort: Babenbergerhof, 3370 Ybbs/Donau
Tag: 6.3.2026
Beginn der Beurteilung: 17:00 Uhr
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegeringe Weiten, Raxendorf und Emmersdorf:

Ort: GH Pichler, Schlosserei, 3644 Luberegg
Tag: 21.2.2026
Beginn der Beurteilung: 15:00 Uhr
Eröffnung: 17:00 Uhr

Für die Hegeringe Pöchlarn, Petzenkirchen und Krummnußbaum:

Ort: Parkpavillon, 3381 Golling
Tag: 6.3.2026
Beginn der Beurteilung: 16:00 Uhr
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für den Hegering Pöggstall:

Ort: GH Schreiner, 3663 Leimbach
Tag: 7.3.2026
Beginn der Beurteilung: 16:00 Uhr
Eröffnung: 17:00 Uhr

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und mit 22.3.2026 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Daniela Obleser

